

# **BVGer C-1161/2006 vom 27. Februar 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1161\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1161_2006)

FR: TAF C-1161/2006 du 27 février 2009

IT: TAF C-1161/2006 del 27 febbraio 2009

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des BFM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 51 Abs. 1 BüG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.2**

Beim EJPD als einer der Vorgängerorganisationen des Bundesverwaltungsgerichts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 noch hängige Beschwerdeverfahren in dieser Materie werden vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach Massgabe des neuen Verfahrensrechts (Art. 53 Abs. 2 VGG). Dieses verweist in Art. 37 VGG auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz keine abweichenden Bestimmungen aufstellt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.3**

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BGE 129 II 215 nicht publizierte E. 1.2).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der vollständigen Akteneinsicht (inkl. der durch die entscheidende Behörde beizuziehenden Videokassette) und rügt dabei eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Ferner beantragt er die Befragung der schweizerischen Ex-Ehefrau, seiner damaligen Schwiegereltern sowie die Befragung eines ehemaligen Arbeitskollegen. Im Verwaltungs(beschwerde)verfahren gilt grundsätzlich das Untersuchungsprinzip, das durch die Mitwirkungspflicht der Parteien ergänzt wird (vgl. Art. 12 und Art. 13 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz bedeutet, dass die Verwaltungs- und Justizbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen abklären. Sie sind für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen verantwortlich. Hierfür bedienen sie sich nötigenfalls der in Art. 12 VwVG genannten Beweismittel. Das Verwaltungsrechtspflegeverfahren ist sodann vom Grundsatz der Schriftlichkeit geprägt (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 65 und 201) und ein Anspruch auf mündliche Anhörung besteht nicht (BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148). Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 37 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (BZP, SR 273) verpflichtet die Behörde des Weiteren nicht, alles und jedes, was wünschbar wäre, abzuklären. Bei der Auswahl der Beweismittel berücksichtigt sie vielmehr deren Tauglichkeit und Beweiskraft (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 276). Zusätzliche Abklärungen sind nur dann vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte Anlass besteht.

### **E. 3.2**

Von beantragten Beweisvorkehren kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlich neuen Erkenntnisse zu vermitteln vermag oder wenn die Behörde den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde ausreichend würdigen kann (vgl. KÖLZ/HÄNER, a.a.O., Rz. 319 und 320; BGE 122 V 157 E. 1d S. 162 mit Hinweis). Gelangt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, der zu beweisende Sachverhalt sei nicht rechtserheblich oder der angebotene Beweis nicht geeignet, weitere Abklärungen herbeizuführen, kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichtet werden (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 130 II 169 nicht publizierte E. 2.1, ferner BGE 127 I 54 E. 2b S. 56, BGE 122 V 157 E. 1d S. 162, BGE 119 V 335 E. 2c S. 344; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.78 E. 5a; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1170/2006 vom 3. August 2007 E. 3.1 u. 3.2).

#### **E. 3.2.1**

In Bezug auf den beantragten Beizug von Strafakten bzw. deren Einsicht ist der Beschwerdeführer sowohl von der Vorinstanz als auch von der instruierenden Behörde des EJPD mehrmals darauf aufmerksam gemacht worden, dass es an ihm selbst liege, diesbezüglich bei der dafür zuständigen Behörde (Untersuchungsamt St. Gallen) vorstellig zu werden. Wie einer Mitteilung an das BFM zu entnehmen ist (vgl. Schreiben vom 14. September 2005) hat sich der Beschwerdeführer mit dem zuständigen Untersuchungsrichter - auch wegen der besagten Videokassette - in Verbindung gesetzt. Ferner hat er selber bei der Vorinstanz Aktenstücke der Kantonspolizei St. Gallen und des Untersuchungsamts St. Gallen eingereicht (vgl. Stellungnahme vom 17. Oktober 2005). Dem Beschwerdeführer war somit auch möglich, Einsicht in die Strafakten zu nehmen, weshalb von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs keine Rede sein kann. Offensichtlich wurde ihm jedoch

keine Einsicht in die im Strafverfahren beschlagnahmte Videokassette gewährt. Da diese Kassette weder der Vorinstanz noch dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wurde, ist der diesbezüglich von der Kantonspolizei St. Gallen zusammengefasste Inhalt des Videos in den Erwägungen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auch nicht zu berücksichtigen. Dem Antrag auf Einsicht in die Akten, die das Strafverfahren betreffen (inkl. Videokassette), ist deshalb nicht stattzugeben.

### **E. 3.2.2**

Was die beantragte Befragung der schweizerischen Ex-Ehefrau betrifft, sah sich die instruierende Behörde des EJPD gestützt auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente dazu veranlasst, ergänzende Fragen zur erleichterten Einbürgerung sowie zur Ehescheidung zu stellen (vgl. Fragenkatalog vom 19. Mai 2006). Die Ex-Ehefrau verzichtete auf eine entsprechende Beantwortung (sie möchte "Vergangenheit Vergangenheit sein lassen"). Angesichts dieser Stellungnahme und der seit der Scheidung vergangenen Zeit ist nicht davon auszugehen, dass eine ergänzende (mündliche) Befragung der Ex- Ehefrau zu massgebenden neuen Erkenntnissen führen würde. Abgesehen davon hat sich der Beschwerdeführer zumindest auf Rekursebene mit den einzelnen Aussagen der Ex-Ehefrau (vgl. Befragungsprotokoll vom 6. Oktober 2003) auseinandergesetzt und seinen Standpunkt zur ehelichen Gemeinschaft und den Umständen der Scheidung aus seiner Warte dargelegt. Im Übrigen muss sich der Beschwerdeführer - wie das BFM in ihrer Vernehmlassung vom 2. Februar 2006 zutreffend festhielt - vorwerfen lassen, dass er im vorinstanzlichen Verfahren nie eine Wiederholung der Befragung seiner Ex-Ehefrau beantragt und auch nicht im Detail zu den einzelnen Aussagen der Ex-Ehefrau Stellung genommen hat. Sein diesbezüglicher Einwand in der Replik vom 3. April 2006, dass sich ein Beweisantrag beim BFM vor dem Hintergrund der unmittelbar bevorstehenden Verjährung der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung als überflüssig erwiesen hätte, kann schon deshalb nicht gehört werden, weil nach der Zustellung des Befragungsprotokolls im Mai 2005 bis zur allfälligen Verjährung (Dezember 2005) selbst für aufwendige Beweiserhebungen noch genügend Zeit blieb. Auch einer Befragung der damaligen Schwiegereltern und eines ehemaligen Arbeitskollegen zur ehelichen Beziehung und zum Umfeld des Ehepaares bedarf es nicht, zumal Wahrnehmungen von Drittpersonen über das äussere Erscheinungsbild der Ehegatten (gemeinsames Auftreten) kaum aussagekräftig sind für die Beurteilung der hier entscheidenden Frage, aus welchen inneren Beweggründen die Ehe aufgelöst wurde. Die vorhandenen Unterlagen genügen somit, um die zu beurteilenden Rechtsfragen zu beantworten. Der Antrag auf Befragung der erwähnten Personen ist deshalb ebenfalls abzuweisen.

### **E. 4.1**

Nach Art. 27 Abs. 1 BÜG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt. Die Einbürgerung setzt gemäss Art. 26 Abs. 1 BÜG zudem voraus, dass die ausländische Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die

erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403, BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f.).

#### **E. 4.2**

Der Begriff der "ehelichen Gemeinschaft" im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes unterscheidet sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung von demjenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), wie er beispielsweise in Art. 159 ZGB verwendet wird. Er verlangt über die formelle Ehe hinaus den Bestand einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft. Eine solche kann nur bejaht werden, wenn der beidseitige, auf die Zukunft gerichtete Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 51 f.). Denn der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten gerade im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 27. August 1987 zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, BBl 1987 III 310). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann im Umstand liegen, dass kurze Zeit nach der Einbürgerung das Scheidungsverfahren eingeleitet wird.

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, d.h. mit einem unlauteren oder täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, wenn der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f. und BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., je mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörden unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.). Mit anderen Worten setzt die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung nicht voraus, dass im Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung bzw. der erleichterten Einbürgerung bereits konkrete Schritte bezüglich Trennung oder Scheidung unternommen worden sind. Es genügt, wenn im fraglichen Zeitraum Trennungs- oder Scheidungsabsichten bestehen und dies gegenüber der Behörde bewusst verschwiegen wird.

#### **E. 5**

Die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigerklärung sind vorliegend erfüllt. Der Kanton Thurgau hat als Heimatkanton die Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und die Nichtigerklärung ist seitens der zuständigen Instanz innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren ergangen (zur

Fristberechnung vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1140/2006 vom 17. Dezember 2007, E. 3, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob auch die materiellen Voraussetzungen gegeben sind, ob der Beschwerdeführer mit andern Worten seine Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen im Sinne der oben stehenden Erwägungen erschlichen hat.

### **E. 6.1**

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (FRITZ GYGI, a.a.O., S. 278/279; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

### **E. 6.2**

Bei der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde, und falls ja, ob bei den Ehepartnern der ungebrochene Wille bestand, diese Ehe auf unbestimmte Zeit fortzuführen. Hierbei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden (ULRICH HÄFELIN, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und GYGI, a.a.O., S. 282 ff.; zu Art 8 ZGB vgl. MAX KUMMER, Berner Kommentar, N. 362 f.).

### **E. 6.3**

Als ein Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Bei Konstellationen im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen können. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der dazu nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) verpflichtet ist, sondern daran auch ein Eigeninteresse haben muss, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe oder Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f. mit weiteren Hinweisen und Quellenangaben).

## **E. 7**

Die Vorinstanz geht aufgrund der Umstände der Heirat des Beschwerdeführers mit der Schweizer Bürgerin davon aus, dass er sich dabei von zweckfremden Motiven leiten liess, namentlich um sich ein Aufenthaltsrecht für die Schweiz und die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung zu einem späteren Zeitpunkt zu verschaffen, und sieht es als erwiesen an, dass es ihm spätestens im Zeitpunkt seiner erleichterten Einbürgerung an einem intakten Ehemillen fehlte, wenn ein solcher überhaupt jemals bestanden hat.

### **E. 7.1**

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Schweizer Staatsangehörige G.\_\_\_\_\_ Ende Oktober 1993 kennengelernt hat und im Dezember 1993 - nachdem er sich in der Schweiz illegal aufgehalten hatte - nach Mazedonien zurückgekehrt ist. Bereits im April 1994 hat er sich mit der um vier Jahre älteren Schweizerin in Mazedonien verheiratet und zog nach Ablauf der gegen ihn verhängten Einreisesperre ein Jahr später zu ihr in die Schweiz. Unbestritten ist ferner, dass anlässlich der Heirat kein Hochzeitsfest stattgefunden hat, die Ex-Ehefrau den Beschwerdeführer nach der Heirat nur einmal in seinem Herkunftsland besucht hat, und er während der Ehe regelmässig alleine nach Mazedonien gereist ist. Gemäss den Angaben im Scheidungsverfahren (vgl. Anhörung des Bezirksgerichts Bischofszell vom 1. Juni 2001) hatten die Ehegatten zuletzt keine gemeinsamen Interessen mehr und kaum noch etwas gemeinsam unternommen. Der Beschwerdeführer soll sich dauernd bei seinen Verwandten in der Schweiz aufgehalten haben. Seit Dezember 2000 ist dieser Zustand für die Ex-Ehefrau unerträglich gewesen, weshalb sie mit der Scheidung klare Verhältnisse wollte. Diesbezüglich stimmen die von der schweizerischen Ex-Ehefrau im Scheidungsverfahren gemachten Angaben mit ihren Aussagen vom 6. Oktober 2003 beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau überein (eheliches Verhältnis bis zum Erwerb des Bürgerrechts einigermassen in Ordnung, danach von ihrem Ehemann nicht mehr gross beachtet und "psychisch fertig gemacht"). Aktenmässig erstellt ist des Weiteren, dass beide Ehegatten nur kurze Zeit nach der Scheidung (23. August 2001) wieder heirateten. Der Beschwerdeführer verheiratete sich mit einer Landsmännin am 21. Dezember 2001 und liess sich am 25. November 2002 scheiden. Am 17. Dezember 2003 heiratete er in seinem Herkunftsland erneut eine mazedonische Staatsangehörige, welche er dann in die Schweiz nachkommen liess. Aus den Akten des Untersuchungsamts St. Gallen geht schliesslich hervor, dass der Beschwerdeführer noch eine Beziehung zu M.\_\_\_\_\_ - einer weiteren mazedonischen Staatsangehörigen - unterhielt. Offenbar bestanden sogar Heiratsabsichten. So sollen sie diesbezüglich im April 2003 beim Zivistandsamt Rorschach vorstellig geworden sein.

### **E. 7.2**

Die dargestellten Eckdaten, namentlich die Aufnahme einer Beziehung zur einer Schweizerbürgerin während seines illegalen Aufenthalts mit der nachfolgenden Heirat, die Umstände der Heirat (keine Hochzeitsfeierlichkeiten), die kaum vorhandenen gemeinsamen Interessen der Ehegatten (der Beschwerdeführer reiste drei bis vier Mal pro Jahr alleine in seine Heimat), das vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Desinteresse an der Ehe ausgerechnet ab dem Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung (Dezember 2000), die kurze Zeitspanne zwischen der erleichterten Einbürgerung und der Einleitung des Scheidungsverfahrens (zum zeitlichen Ablauf siehe beispielsweise das Urteil des Bundesgerichts 5A.22/2006 vom 13. Juli 2006 E. 4.3), und die unmittelbar nach der

Scheidung mit Frauen aus seinem Kulturkreis geschlossenen Ehen bzw. Beziehungen begründen eine tatsächliche Vermutung dafür, dass im Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung des Ehepaars bzw. der erleichterten Einbürgerung keine stabile, auf die Zukunft gerichtete eheliche Gemeinschaft mehr bestanden haben kann (zur Bedeutung und Tragweite der natürlichen Vermutung im Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung vgl. grundlegend BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

## **E. 8**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, die eben beschriebene tatsächliche Vermutung zu widerlegen. Dazu braucht er zwar nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe zum massgeblichen Zeitpunkt intakt war, denn eine tatsächliche Vermutung führt nicht zur Umkehr der Beweislast. Es genügt, wenn der Beschwerdeführer eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge präsentieren kann. Er kann den Gegenbeweis erbringen, sei es indem er glaubhaft den Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses dartut, das geeignet ist, den raschen Verfall der ehelichen Bande zu erklären, sei es indem er in nachvollziehbarer Weise darlegt, dass er sich der ehelichen Probleme nicht bewusst gewesen sei und dass er demzufolge zum Zeitpunkt, als er die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, weiterhin eine stabile eheliche Beziehung aufrecht zu erhalten (vgl. das oben zitierte Urteil sowie Urteile des Bundesgerichts 5A.13/2005 vom 6. September 2005 E. 4.2 und 5A.23/2005 vom 22. November 2005 E. 5.2). Angesichts der Indizien, auf die sich die tatsächliche Vermutung vorliegend stützt, sind indessen keine geringen Anforderungen zu stellen, wenn es darum geht, glaubhaft zu machen, dass die Ehe erst nach der erleichterten Einbürgerung in die Krise kam und scheiterte.

### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, die neue Bekanntschaft der schweizerischen Ex-Ehefrau im März 2001 sei der tatsächliche Scheidungsgrund gewesen und nicht die Eheschwierigkeiten, welche erst nach der erleichterten Einbürgerung eingetreten seien. Dem ist jedoch der im Scheidungsverfahren festgehaltene Sachverhalt entgegenzuhalten, welcher seitens des Beschwerdeführers in jenem Verfahren nicht bestritten wurde. Danach wurden als Scheidungsgrund einzig die obgenannten Eheschwierigkeiten angegeben (vgl. E. 7.1 vorstehend). Dass der Ex-Ehefrau die Scheidung auch aufgrund ihrer neuen Bekanntschaft entgegenkam, ändert demnach nichts daran, dass es das Verhalten des Beschwerdeführers war, welches zur Scheidung führte. Zu keinem anderen Ergebnis führt, dass die Initiative zur Scheidung von der schweizerischen Ex-Ehefrau ausging, hat doch der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten nach der erleichterten Einbürgerung das Scheitern der Ehe provoziert. Zudem hat er ausdrücklich in die Scheidung eingewilligt. Rückblickend gesehen stellt gerade das zeitliche Zusammenfallen der erleichterten Einbürgerung mit dem plötzlich verstärkt an den Tag gelegten Desinteresse des Beschwerdeführers an der Weiterführung dieser Ehe keinen Zufall dar. Dies lässt im Gegenteil ohne weiteres den Schluss zu, dass er im Hinblick auf eine vorher geplante Trennung den Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung bewusst abgewartet hat und demnach sein Wille zu einer auf die Zukunft gerichteten ehelichen Gemeinschaft bereits während des Einbürgerungsverfahrens nicht intakt war. Es bleibt somit dabei, dass kein ausserordentliches Ereignis erkennbar oder belegt ist, welches den raschen Verfall der ehelichen Bande erst nach der erleichterten Einbürgerung zu erklären vermag.

## **E. 8.2**

Bezüglich der Beziehung des Beschwerdeführers zu M.\_\_\_\_\_ wird auf Beschwerdeebene argumentiert, dass auf deren Aussagen im strafrechtlichen Verfahren kein Verlass sei und darauf im vorliegenden Verfahren nicht abgestellt werden dürfe. Insbesondere treffe es nicht zu, dass er seit 1999 eine Beziehung zu ihr pflege. Dass der Beschwerdeführer zweitweise eine enge Beziehung zu M.\_\_\_\_\_ unterhielt und mit ihr (während der Ehe mit J.\_\_\_\_\_) ein intimes Verhältnis hatte, wird jedoch nicht bestritten (vgl. u.a. die bei der Befragung der Kantonspolizei St. Gallen vom 21. April 2005 gemachten Aussagen des Beschwerdeführers). Eine enge Beziehung bereits während der Ehe mit der schweizerischen Ex-Ehefrau ist jedoch nicht erwiesen. Wie die Vorsinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 2. Februar 2006 zutreffend festhielt, sind denn auch die diesbezüglichen Aussagen von M.\_\_\_\_\_ mit Zurückhaltung zu würdigen und letztlich für die Beurteilung des vorliegenden Verfahrens auch nicht entscheiderelevant. Immerhin wurde der Beschwerdeführer gestützt auf die von ihm im Gesamten als unglaubhaft bezeichneten Aussagen von M.\_\_\_\_\_ in erster Instanz wegen versuchter vorsätzlicher Tötung verurteilt. Dabei wurde seiner Version dieser Tat (Notwehr) kein Glaube geschenkt. Für das vorliegende Verfahren ist die Beziehung zu M.\_\_\_\_\_ - unabhängig davon ob der Beschwerdeführer wegen der ihm zur Last gelegten versuchten Tötung letztlich rechtskräftig verurteilt wird - jedoch insofern von Bedeutung, als dass sie neben den beiden nach der Scheidung von der schweizerischen Ex-Ehefrau geschlossenen Ehen mit Frauen aus seinem Kulturkreis ein Indiz dafür ist, dass auch die erste Ehe nicht die für eine erleichterte Einbürgerung erforderliche Stabilität aufwies und von einem auf die Zukunft gerichteten Ehwillen getragen war.

## **E. 8.3**

Nach dem bisher Gesagten kann der Beschwerdeführer nicht überzeugend dartun, dass er im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe und der Gewährung der erleichterten Einbürgerung in einer stabilen und in jeder Beziehung intakten ehelichen Gemeinschaft mit seiner damaligen Ehefrau lebte. Vermutungsbasis und Vermutungsfolge konnten nicht ernsthaft in Frage gestellt bzw. nicht umgestossen werden. Der rechtliche Schluss der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer mit der Unterzeichnung der Erklärung erhebliche Tatsachen im Sinne von Art. 41 BÜG verheimlicht und den unzutreffenden Eindruck erweckt habe, einen auf die Zukunft gerichteten Ehwillen zu haben, ist somit nicht zu beanstanden.

## **E. 9**

Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtmässig (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

## **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 900.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).  
Dispositiv Seite 20